

13.01.94**Gesetzesantrag****des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes**A. Zielsetzung**

Der praktische Umgang mit den ausländerrechtlichen Vorschriften hat gezeigt, daß die Vorschrift des § 19 AuslG zu eng ist. Danach erhält eine Ausländerin/ein Ausländer, der/dem der Aufenthalt zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet erlaubt war, bei Scheitern der Ehe auch in Härtefällen nur dann ein von diesem bisherigen Aufenthaltszweck unabhängiges Aufenthaltsrecht, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens 3 Jahre im Bundesgebiet bestanden hatte.

Diese Rechtslage führt in Einzelfällen, in denen zwar eine besondere Härte i.S.d. Gesetzes bejaht werden muß, die erforderliche Voraufenthaltszeit jedoch nicht erfüllt ist, zu dem unvermeidbaren Ergebnis der Aufenthaltsbeendigung.

B. Lösung

Die Vorschrift des § 19 AuslG ist dahingehend zu ändern, daß in besonderen Härtefällen unabhängig von der Aufenthaltsdauer dem ausländischen Ehegatten der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden kann, wenn die Ehe rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es könnten in denjenigen Fällen, in denen der Lebensunterhalt nicht gesichert ist und die Ausländerbehörde dennoch den Aufenthalt erlauben will, Sozialhilfekosten bei den Sozialhilfeträgern anfallen.

13.01.94

Gesetzesantrag

**des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

**DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN**

Düsseldorf, den 11. Januar 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

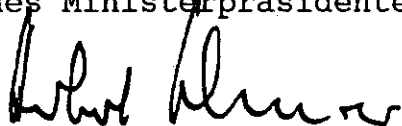
Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu
beschließen.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung den Gesetzentwurf in die
Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994
aufzunehmen.

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten



(Dr. Schnoor)

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, werden die Worte "seit mindestens drei Jahren" gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft

Begründung

A. Allgemeines

Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AuslG, wonach der ausländische Ehegatte bei Scheitern der Ehe auch in Fällen besonderer Härte nur dann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhält, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens 3 Jahren im Bundesgebiet bestanden hat, ist zu eng.

Der praktische Umgang mit der Regelung hat gezeigt, daß diese in Einzelfällen zu unzumutbaren Härten führt, da eine Aufenthaltserlaubnis bei einer geringeren Ehedauer als 3 Jahre ausgeschlossen ist, unabhängig davon, welche Konsequenzen damit für die Ausländerin/den Ausländer verbunden sind. Betroffen sind vor allem Frauen. Diese werden häufig in untragbare Lebenssituationen in ihr Heimatland zurückgeschickt; nicht selten werden sie dort von den Angehörigen des Mannes oder ihren eigenen Angehörigen verstoßen und bedroht, wobei eine konkrete Lebensgefahr nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn auch die Ursachen hierfür weitgehend im dortigen Gesellschaftssystem und in der Verantwortlichkeit des Heimatstaates liegen, ist es dennoch nicht vertretbar, die betroffenen Frauen in eine nach deutschen Wertmaßstäben unerträgliche Lebenssituation zu schicken. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, daß im Bundesgebiet außergewöhnliche Umstände eingetreten sind, die eine Aufenthaltsbeendigung unvertretbar machen, wenn etwa die Frau die eheliche Lebensgemeinschaft verlassen hat, um den Mißhandlungen des Ehemannes zu entgehen oder wenn im Bundesgebiet ein hier aufenthaltsberechtigtes Kind lebt.

Es besteht somit ein Änderungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Regelung.

36/94

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Ausländergesetzes)

Die Änderung ist erforderlich, um Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft zur Vermeidung besonderer Härten unabhängig von der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft den weiteren Aufenthalt ermöglichen zu können.

Durch diese Regelung können erforderlichenfalls besondere Härtefälle auch bei kurzer Ehedauer positiv geregelt werden. Eine bloße Verkürzung der 3-Jahresfrist würde dagegen besondere Härtefälle nicht ausschließen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

18.03.94

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

A. Zielsetzung

Der praktische Umgang mit den ausländerrechtlichen Vorschriften hat gezeigt, daß die Vorschrift des § 19 AuslG zu eng ist. Danach erhält eine Ausländerin/ein Ausländer, der/dem der Aufenthalt zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet erlaubt war, bei Scheitern der Ehe auch in Härtefällen nur dann ein von diesem bisherigen Aufenthaltszweck unabhängiges Aufenthaltsrecht, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens 3 Jahre im Bundesgebiet bestanden hatte.

Diese Rechtslage führt in Einzelfällen, in denen zwar eine besondere Härte i.S.d. Gesetzes bejaht werden muß, die erforderliche Voraufenthaltszeit jedoch nicht erfüllt ist, zu dem unvermeidbaren Ergebnis der Aufenthaltsbeendigung.

B. Lösung

Die Vorschrift des § 19 AuslG ist dahingehend zu ändern, daß in besonderen Härtefällen unabhängig von der Aufenthaltsdauer dem ausländischen Ehegatten der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden kann, wenn die Ehe rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es könnten in denjenigen Fällen, in denen der Lebensunterhalt nicht gesichert ist und die Ausländerbehörde dennoch den Aufenthalt erlauben will, Sozialhilfekosten bei den Sozialhilfeträgern anfallen.

18.03.94

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte "seit mindestens drei Jahren" gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AuslG, wonach der ausländische Ehegatte bei Scheitern der Ehe auch in Fällen besonderer Härte nur dann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhält, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens 3 Jahren im Bundesgebiet bestanden hat, ist zu eng.

Der praktische Umgang mit der Regelung hat gezeigt, daß diese in Einzelfällen zu unzumutbaren Härten führt, da eine Aufenthaltserlaubnis bei einer geringeren Ehedauer als 3 Jahre ausgeschlossen ist, unabhängig davon, welche Konsequenzen damit für die Ausländerin/den Ausländer verbunden sind. Betroffen sind vor allem Frauen. Diese werden häufig in untragbare Lebenssituationen in ihr Heimatland zurückgeschickt; nicht selten werden sie dort von den Angehörigen des Mannes oder ihren eigenen Angehörigen verstoßen und bedroht, wobei eine konkrete Lebensgefahr nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn auch die Ursachen hierfür weitgehend im dortigen Gesellschaftssystem und in der Verantwortlichkeit des Heimatstaates liegen, ist es dennoch nicht vertretbar, die betroffenen Frauen in eine nach deutschen Wertmaßstäben unerträgliche Lebenssituation zu schicken. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, daß im Bundesgebiet außergewöhnliche Umstände eingetreten sind, die eine Aufenthaltsbeendigung unvertretbar machen, wenn etwa die Frau die eheliche Lebensgemeinschaft verlassen hat, um den Mißhandlungen des Ehemannes zu entgehen oder wenn im Bundesgebiet ein hier aufenthaltsberechtigtes Kind lebt.

Es besteht somit ein Änderungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Regelung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Änderung ist erforderlich, um Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft zur Vermeidung besonderer Härten unabhängig von der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft den weiteren Aufenthalt ermöglichen zu können.

Durch diese Regelung können erforderlichenfalls besondere Härtefälle auch bei kurzer Ehedauer positiv geregelt werden. Eine bloße Verkürzung der 3-Jahresfrist würde dagegen besondere Härtefälle nicht ausschließen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.